

Wichtige Informationen zum Elterngeld und Anleitung zum Ausfüllen Ihres Antrags

Hier finden Sie wichtige Erklärungen und Informationen zum Elterngeld und Erklärungen zu Ihrem Antrag, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern werden.

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrem Antrag, berät Sie die Elterngeldstelle gerne.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum Elterngeld und zur Elternzeit herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (www.bmfsfj.de). Ausführliche Informationen zum Elterngeld Plus erhalten Sie im Internet unter www.elterngeld-plus.de. Den Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums finden Sie unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner. Hier können Sie Ihren Elterngeldbezug unverbindlich planen und verschiedene Möglichkeiten ausprobieren.

1. Allgemeine Informationen zum Elterngeld	2
1.1 Wer kann Elterngeld beantragen?	2
1.2 Wie und wo kann ich Elterngeld beantragen?	2
1.3 Welche Leistungsarten gibt es beim Elterngeld?	3
1.4 Wie lege ich den Bezugszeitraum für mein Elterngeld fest?	4
1.5 Wie hoch ist das Elterngeld?	4
1.6 Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag	5
1.7 Welche andere Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet?	5
1.8 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	6
1.9 Einzureichende Unterlagen	6
2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrags	7
3. Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“	11
3.1 Zu N – Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit	11
3.2 Zu G – Einkommen aus selbstständiger Arbeit	11
3.3 Zu SO – Sonstige Leistungen	12

Wichtige Begriffe kurz erklärt:

Elternpaar

Elternpaar sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Lebensmonat

Elterngeld wird für Lebensmonate gezahlt, die sich am Geburtstag des Kindes orientieren. Ist das Kind z.B. am 12.7.2015 geboren, ist der erste Lebensmonat der 12.7.2015 bis zum 11.8.2015.

Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem Ihr Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Bezugszeitraum

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld erhalten möchten.

Elternzeit

Elternzeit ist die Zeit, die Sie zur Betreuung Ihres Kindes von Ihrem Arbeitgeber verlangen können.

1. Allgemeine Informationen zum Elterngeld

In diesem Abschnitt erfahren Sie im Wesentlichen, ob für Sie das Elterngeld überhaupt in Frage kommt und welche unterschiedlichen Elterngeldvarianten möglich sind.

1.1 Wer kann Elterngeld beantragen?

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, d.h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes erwerbstätig sind.

Sie können auch Elterngeld erhalten, wenn Sie sich in einer **Berufsbildung** (z.B. Ausbildung, Studium) befinden. Wenn die übrigen Voraussetzungen für das Elterngeld vorliegen, müssen Sie die Grenze von 30 Wochenstunden für Ihre Berufsbildung nicht einhalten.

Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) gelten besondere Berechnungsmodalitäten für die Höchstgrenze der zulässigen Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Elterngeld.

Auch wenn Sie **nicht sorgeberechtigt** sind, können Sie Elterngeld erhalten, wenn Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Sie können auch Elterngeld für ein Kind Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners erhalten, wenn

Sie das Kind in ihrem/seinem Haushalt betreuen und erziehen.

Bitte beachten Sie, dass immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich ist, wenn Sie Elterngeld beantragen, ohne über das Sorgerecht zu verfügen.

Haben Sie ein Kind mit dem Ziel der Annahme (Adoptionspflege) bei sich aufgenommen, können Sie ebenfalls Elterngeld beantragen. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auch ausländische Eltern, die in Deutschland wohnen oder arbeiten, können Elterngeld beziehen. Sie müssen besondere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Elterngeldstelle.

Sie haben keinen Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt haben. Ist auch eine andere Person, zum Beispiel Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann, Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner berechtigt, entfällt der Elterngeldanspruch grundsätzlich bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 500.000 Euro.

1.2 Wie und wo kann ich Elterngeld beantragen?

Elterngeld beantragen Sie **schriftlich** in Bremen bei der Elterngeldstelle Bremen, Hans-Böckler Str.9, 28217 Bremen und in Bremerhaven bei der Elterngeldstelle Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße in 27576 Bremerhaven.

Als Eltern können Sie beide gleichzeitig mit einem Formular den Antrag stellen. Der andere Elternteil kann auch zunächst nur **anmelden**, für welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Die Anmeldung des Anspruchs stellt allerdings noch keine rechtswirksame Antragstellung dar, sondern dient lediglich der Information.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Lebensmonats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Elterngeldbezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld muss grundsätzlich von beiden Elternteilen unterschrieben werden. Ausnahmsweise, wenn z.B. die Vaterschaft nicht festgestellt ist, genügt eine Unterschrift.

1.3 Welche Leistungsarten gibt es beim Elterngeld?

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen

- Basiselterngeld
- Elterngeld Plus und
- Partnerschaftsbonus

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren und damit Ihr Elterngeld ganz auf Ihre persönliche Situation zuschneiden.

Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Es wird nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt.

Beispiel:

Ist Ihr Kind am 24.7.2015 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 24.7.2015 bis 23.8.2015. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel die Zeit vom 24.6.2016 bis 23.7.2016.

Sie können als Eltern das Basiselterngeld maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann.

Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Beispiel:

Sie möchten gerne länger Elterngeld beziehen. Anstelle von Basiselterngeld vom 1. bis einschließlich 14. Lebensmonat des Kindes, können Sie Elterngeld Plus vom 1. bis einschließlich 28. Lebensmonat des Kindes beziehen. Das ist z.B. möglich, wenn Sie

alleinerziehend sind und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Sie außerdem privat krankenversichert sind und keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen haben.

Weitere Informationen und Beispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter:

www.elterngeld-plus.de

Partnerschaftsbonus

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten sie jeweils **vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate**. Dafür müssen Sie beide in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten.

Auch **Alleinerziehende**, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

1.4 Wie lege ich den Bezugszeitraum für mein Elterngeld fest?

Sie können als Eltern selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Beispiel:

Sie nehmen als Elternpaar gleichzeitig vom 1. bis zum 7. Lebensmonat Ihres Kindes Basiselterngeld in Anspruch. Der Elterngeldanspruch von 14 Monatsbeträgen ist vollständig aufgebraucht.

Bitte beachten Sie:

Der Partnerschaftsbonus kann nur von beiden Elternteilen gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes bezogen werden (vgl. Nr. 1.3).

Beispiel:

Ab Geburt nehmen Sie als Eltern gleichzeitig 3 Monate Basiselterngeld in Anspruch. Von den maximal zustehenden 14 Monatsbeträgen Basiselterngeld verbleiben noch 8 für Sie beide. Diese wandelt einer von Ihnen in 16 Elterngeld Plus-Monate um, die Sie vom 4. bis einschließlich 19. Lebensmonat des Kindes beanspruchen. Daran anschließend nehmen Sie beide gleichzeitig die vier Partnerschaftsbonusmonate, also vom 20. bis 23. Lebensmonat des Kindes und arbeiten jeweils 28 Wochenstunden.

Sie legen die Entscheidung zum Elterngeldbezug im **Antrag** (Tabelle unter Nummer 6) verbindlich fest. Eine Änderung können Sie verlangen. Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann eine Änderung nur ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

Wenn Sie sich für Elterngeld Plus entschieden haben, kann eine Rückumwandlung in Basiselterngeld bis zum Ende des Bezugszeitraums – auch rückwirkend – erfolgen.

1.5 Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Basiselterngeld beträgt monatlich **mindestens 300 Euro** und kann bis zu **höchstens 1.800 Euro** gezahlt werden. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus stehen Ihnen mindestens i.H.v. 150 Euro und höchstens 900 Euro zu.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das monatlich verfügbare Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt.

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 je 2 Euro des Differenzbetrags bis auf 100 %.

Beispiel:

Das maßgebliche Einkommen des beantragenden Elternteils beträgt vor der Geburt des Kindes 700 Euro. Zur Grenze von 1.000 Euro ergibt sich eine Differenz von 300 Euro.

Für je 2 Euro dieses Differenzbetrages erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Durch diese Differenz erhöht sich der Elterngeldanspruch von 67 Prozent um 15 Prozentpunkte auf 82 Prozent des wegfallenden Einkommens. Wenn Sie im

Bezugszeitraum kein Erwerbseinkommen haben, erhalten Sie 82 % von 700 Euro, also 574 Euro Elterngeld.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von mehr als 1.200 Euro vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro Elterngeld Plus.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden, sind nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Erwerbseinkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird.

Während des Elterngeldbezugs ist eine **Teilzeit-tätigkeit** zulässig. Diese darf im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt (bezogen auf die Lebensmonate des Kindes) ausgeübt werden.

Arbeiten Sie in Teilzeit, wird das Basiselterngeld und auch das Elterngeld Plus aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens und des im Bezugszeitraum erzielten Einkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht auch hier der Anspruch auf den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro Elterngeld Plus.

Wichtig:

Für das Elterngeld Plus muss immer auch die Höhe des Basiselterngelds ermittelt werden, die sich ohne Einkommen im Bezugszeitraum ergeben würde. Die Hälfte dieses Betrages ist der Höchstbetrag von Elterngeld Plus.

Beispiel:

Sie möchten sich in den ersten 4 Lebensmonaten als Elternpaar beide gemeinsam um Ihr Kind kümmern und sind während dieser Zeit beide nicht erwerbstätig. Das zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes beträgt bei Ihnen beiden jeweils 1.400 Euro monatlich. Sie erhalten davon jeweils 65 %, also 910 Euro Basiselterngeld. Damit sind 8 Basiselterngeldmonate verbraucht und es verbleiben Ihnen noch 6 Monatsbeträge Basiselterngeld.

Ab dem 5. Lebensmonat des Kindes arbeitet einer von Ihnen in Teilzeit im Umfang von 15 Wochenstunden mit einem Einkommen von 500 Euro mtl. und der andere in Vollzeit.

Als der in Teilzeit tätige Elternteil haben Sie nun die Wahl, Sie können den verbliebenen Elterngeldanspruch in Form von Basiselterngeld für sich beanspruchen. Dann erhalten Sie bis einschließlich 10. Lebensmonat des Kindes jeweils 585 Euro Basiselterngeld, da die Teilzeittätigkeit auf das Basiselterngeld angerechnet wird.

Günstiger wäre es in diesem Beispiel für Sie, die 6 Monate Basiselterngeld in 12 Elterngeld Plus-Monate umzuwandeln. Hier erhalten Sie 455 Euro Elterngeld Plus pro Lebensmonat und können dieses bis einschließlich 16. Lebensmonat beziehen, wenn Sie – wie oben dargestellt – in Teilzeit weiterarbeiten.

Der Elterngeld Plus-Vorteil beträgt damit 1.950 Euro.

1.6 Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das ermittelte Elterngeld wird um 10 % erhöht; Beim Basiselterngeld mindestens um 75 Euro und beim Elterngeld Plus mindestens um 37,50 Euro pro Monat (siehe Seite 10, Nr. 14).

Bei Mehrlingsgeburten besteht **ein** Elterngeldanspruch. Das Basiselterngeld wird um einen **Mehrlingszuschlag** von monatlich 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro.

1.7 Welche andere Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet?

Mutterschaftsleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) nach der Geburt des Kindes werden auf das Elterngeld angerechnet. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet.

Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach

Erwerbseinkommen ersetzen (z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc.), werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Basiselterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der **anrechnungsfreie** Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind. Beim Elterngeld Plus gilt jeweils die Hälfte dieser Freibeträge.

Bitte beachten Sie:

Auf den **Elterngeldanspruch des Vaters** ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings gilt diese Zeit als durch den Bezug von Basiselterngeld verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter.

1.8 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z.B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen, etwa das Wohngeld, bis zu einem Betrag von 300 Euro **nicht angerechnet**.

Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen, für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann (z.B. Leistungen der Jugendhilfe).

Das Elterngeld wird auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung) und den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes **angerechnet**.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannten Leistungen festgesetzt werden.

Beispiel:

Das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt beträgt 200 Euro. Von dem zustehenden Basiselterngeldbetrag i.H.v. 300 Euro werden auf den ALG II-Anspruch lediglich 100 Euro angerechnet.

1.9 Verhältnis zu Leistungen aus privaten Versicherungen

Das Elterngeld wird auf das Krankentagegeld angerechnet, das aus Anlass der Geburt ab dem Tag der Geburt gezahlt wird. Für den Zeitraum, für den Anspruch auf Krankentagegeld besteht, kann nur Basiselterngeld in Anspruch genommen

werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus besteht für diesen Zeitraum nicht (vgl. Hinweis unter Nr. 1.3).

1.10 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird Ihre Pflichtmitgliedschaft während des Bezugs von Basiselterngeld und Elterngeld Plus aufrechterhalten. Beiträge aus dem Elterngeld müs-

sen Sie nicht leisten. Dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen. Weitere Fragen hierzu sollten Sie unmittelbar mit Ihrer Krankenkasse klären.

1.11 Einzureichende Unterlagen

- Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“ im Original
- Erklärung zum Einkommen Elternteil 1/Elternteil 2
- Kopie Bundespersonalausweis oder Pass
- Aufenthaltstitel

Die oben genannten Anlagen sind zwingend erforderlich!

- Lohn-/Gehaltsbescheinigungen - Kopien
- Aufstellung Einnahmen / Ausgaben (Gewinnermittlung)
- Einkommensteuerbescheid in Kopie, Vorjahr
- Nachweis Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

- Bescheinigung der Elternzeit
- Bescheinigung über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung der Ausländerbehörde / Aufenthaltstitel - Kopie
- Nachweis über sonstige Leistungen

6

Tabelle zur Festlegung der Elterngeldmonate

In dieser Tabelle legen Sie fest, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Basiselterngeld, Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonus beziehen möchte (siehe auch Information zu den Leistungsarten unter Abschnitt 1.3).

Die Eintragungen in den Spalten „Basiselterngeld“, „Elterngeld Plus“ und „Partnerbonus“ nehmen Sie bitte durch ankreuzen vor. Jeder Elternteil kann in einem Lebensmonat nur eine dieser Leistungen in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Sie möchten für das erste Lebensjahr Ihres Kindes und der andere Elternteil für die ersten beiden Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen.

6		Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten									
		► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 8 und 9 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“. ◀									
		Elternteil 1					Elternteil 2				
eintragen!	Erstes Lebensjahr	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
		1	X				1	X			
		2	X				2	X			
		3	X				3				
		4	X				4				
		5	X				5				
		6	X				6				
		7	X				7				
		8	X				8				
		9	X				9				
		10	X				10				
		11	X				11				
		12	X				12				
		13					13				

In die Spalten „Arbeitszeit (W-Std.)“ tragen Sie die vorgesehene Wochenarbeitszeit in Stunden ein, wenn Sie während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten werden.

Beispiel:

Sie möchten für die ersten drei Lebensmonate Ihres Kindes und der andere Elternteil für die ersten acht Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen. Ab dem 9. Lebensmonat des Kindes ist der andere Elternteil mit 20 Wochenstunden Teilzeit erwerbstätig und bezieht bis einschließlich 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus.

6		Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten										
		► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 8 und 9 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“. ◀										
		Elternteil 1					Elternteil 2					
(W-Std.) eintragen!	Erstes Lebensjahr	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	
		1	X				1	X				
		2	X				2	X				
		3	X				3	X				
		4					4	X				
		5					5	X				
		6					6	X				
		7					7	X				
		8					8	X				
		9					9			X		20
		10					10			X		20
		11					11			X		20
		12					12			X		20
		13					13			X		20
		14					14			X		20
		15					15					
16					16							

Bitte beachten Sie bei Ihren Eintragungen:

- Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.
- Elterngeld Plus ist ab dem 15. Lebensmonat zumindest von einem Elternteil ohne Unterbrechung in Anspruch zu nehmen.
- Der Partnerschaftsbonus kann nur in vier aufeinander folgenden Monaten von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Ihre Elterngeldstelle wird Sie rechtzeitig darüber informieren, welche Nachweise hierfür erforderlich sind.
- Elterngeld kann nur für Lebensmonate des Kindes bezogen werden, in denen **alle** Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (siehe Abschnitt 1.1 „Allgemeine Informationen zum Elterngeld“).

Beispiel:

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes nehmen Sie Basiselterngeld und der andere Elternteil Elterngeld Plus in Anspruch. Vom 7. bis 10. Lebensmonat des Kindes beanspruchen Sie beide den Partnerschaftsbonus. Vom 11. bis 18. Lebensmonat Ihres Kindes beziehen Sie und im 11. und 12. Lebensmonat des Kindes der andere Elternteil wieder Elterngeld Plus.

6		Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten										
		► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 8 und 9 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“. ◄										
		Elternteil 1					Elternteil 2					
		Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	
einstunden (W-Std.) eintragen!	Erstes Lebensjahr	1	X				1		X		30	
		2	X				2		X		30	
		3	X				3		X		30	
		4	X				4		X		30	
		5	X				5		X		30	
		6	X				6		X		30	
		7				X	25	7			X	30
		8				X	25	8			X	30
		9				X	25	9			X	30
		10				X	25	10			X	30
	Zweites Lebensjahr	11			X	25	11		X		30	
		12			X	25	12		X		30	
		13			X	25	13					
		14			X	25	14					
		15			X	25	15					
		16			X	25	16					
		17			X	25	17					
		18			X	25	18					
		19					19					
		20					20					

7
Kindschaftsverhältnis

Hier kreuzen Sie bitte an, in welchem Verhältnis Sie zu dem Kind stehen, für das Elterngeld beantragt wird.

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils notwendig – siehe Unterschrift im Antrag.

8
Haushaltszugehörigkeit

Hier kreuzen Sie bitte an, ob das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt. Sollte das Kind nur zeitweise (z.B. einige Monate) zu Ihrem Haushalt gehören, tragen Sie diesen Zeitraum ein und fügen eine Meldebescheinigung bei.

9
Krankenkasse

Hier sind die Daten der Krankenversicherung der antragstellenden Elternteile einzutragen. Dies ist erforderlich, da die Krankenkassen durch die Elterngeldstelle eine Information über den Elterngeldbezug erhalten. Dies dient z.B. der Prüfung einer beitragsfreien Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs durch die gesetzlichen Krankenkassen.

10
Anzurechnende Einnahmen

Die Angaben zu den auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen müssen Sie immer machen - auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt. Denn Monate, für die Mutterchaftsgeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden/wurden, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

<p>11</p> <p>Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes</p>	<p>Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ist Grundlage zur Ermittlung der Höhe Ihres Elterngeldes.</p> <p>Wenn Sie vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt oder sonstige Einkommensersatzleistungen erhalten haben, müssen Sie zusätzlich die „Erklärung zum Einkommen“ ausfüllen. Diese Erklärung muss für jeden Elternteil getrennt ausgefüllt werden, der Elterngeld beantragt.</p>
<p>12</p> <p>Inanspruchnahme von Elternzeit oder Urlaub; Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs</p>	<p>Für den Zeitraum nach der Geburt müssen Sie angeben, ob und für welchen Zeitraum Sie Elternzeit und evtl. noch Resturlaub in Anspruch nehmen.</p> <p>Ebenso müssen Sie Angaben darüber machen, ob Sie während des Elterngeldbezugs eine Erwerbstätigkeit ausüben werden. Das voraussichtliche Einkommen und der Umfang der vorgesehenen Wochenarbeitszeit müssen durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.</p> <p>Wenn Sie während des Elterngeldbezugs als Tagesmutter tätig sind, geben Sie hier bitte die Zahl der Kinder an, die Sie betreuen. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch üben keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.</p>
<p>13</p> <p>Geschwister</p>	<p>Leben Sie mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird grundsätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des ermittelten Elterngeldes gezahlt; beim Basiselterngeld mindestens 75 Euro, beim Elterngeld Plus mindestens 37,50 Euro.</p> <p>Bei adoptierten Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>Bei Geschwisterkindern mit Behinderung von mindestens 20 % beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.</p>
<p>14</p> <p>Erklärung zur Einkommensgrenze</p>	<p>Sie haben keinen Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die nachfolgende Einkommensgrenze überschreiten.</p> <p>Ein Anspruch entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz bei Alleinerziehenden 250.000 € übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, eheähnliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) entfällt der Anspruch, wenn die Summe der zu versteuernden Einnahmen beider berechtigter Personen mehr als 500.000 € beträgt.</p> <p>Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu versteuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).</p> <p>Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor dem Jahr der Geburt. Ist Ihr Kind z.B. am 24. Juli 2015 geboren, ist das Kalenderjahr 2014 maßgeblich.</p>
<p>15</p> <p>Abschließende Erklärung</p>	<p>Sie sind verpflichtet alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe und Dauer des Elterngeldbezugs haben können, der Elterngeldstelle mitzuteilen.</p> <p>Falsche Angaben im Elterngeldantrag können auch ein Strafverfahren wegen Betrugs nach sich ziehen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn Sie Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben.</p> <p>Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber im Detail informiert wurden.</p>

3. Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“

Diese Erklärung muss von allen Elternteilen einzeln ausgefüllt werden, die in einem bestimmten Zeitraum vor der Geburt und/oder im Zeitraum, für den sie Elterngeld beantragen, Erwerbseinkommen oder Einkommensersatzleistungen beziehen. Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dazu wird zunächst das monatliche Bruttoeinkommen ermittelt.

Bitte beachten Sie die Unterteilung in die Zeiträume VOR und NACH der Geburt und machen Sie die Angaben ggf. getrennt für diese Zeiträume.

Zunächst sind die verschiedenen Einkommensarten aufgeführt. Bitte geben Sie hier durch ankreuzen an, welche Einkommensart(en) Sie erzielen bzw. nicht erzielen. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, damit die Elterngeldstelle den maßgeblichen Bemessungszeitraum ermitteln kann.

In der Erklärung wird zwischen folgenden Einkommensarten unterschieden:

3.1 Zu N – Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum).

Bei der Einkommensermittlung bleiben grundsätzlich solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen aufgrund der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Beschäftigung nicht zulässig war. Unberücksichtigt bleiben

ebenfalls Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld. Auch Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist, werden nicht berücksichtigt. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Auf die Anwendung dieser Regelung können Sie ausdrücklich schriftlich verzichten, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen. Zur Klärung weiterer Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Elterngeldstelle.

Bitte legen Sie als Nachweis für Ihr Einkommen die für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers vor.

3.2 Zu G – Einkommen aus selbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigende Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbe-

scheid, eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheids gezahlt.

Als Gewerbebetrieb gilt u. a. auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Mischeinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Hatten Sie vor der Geburt neben Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutter-

schaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind **auf Antrag** die vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im **Bezugszeitraum** werden von den erzielten Einnahmen 25 % pauschal als Betriebsausgaben abgezogen. **Auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden) gemindert.

3.3 Zu SO – Sonstige Leistungen

Unter den Begriff der Sonstigen Leistungen fallen alle Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland).

Nicht hierunter fallen z.B. das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und die Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Wichtige Informationen zur Elternzeit

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über die wesentlichen Regelungen zur Elternzeit.

Anspruch auf Elternzeit

Die Elternzeit soll es Ihnen als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ermöglichen, dass Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen können. Sie haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit (Elternzeit) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Als Elternpaar können Sie die Elternzeit auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

Sie können einen Teil der Elternzeit (bis zu **24** Monate) auch in der Zeit nach dem **3. Lebensjahr** bis zur Vollendung des **8. Lebensjahres** Ihres Kindes in Anspruch nehmen.

Die Elternzeitregelung gilt auch für Sie als Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern. Ebenso können Sie Elternzeit nehmen, wenn Sie ein Kind Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners betreuen und erziehen. Auch als **Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Vollzeitpflege aufgenommen haben**, haben Sie einen Anspruch auf Elternzeit, obwohl Sie keinen Anspruch auf Elterngeld haben. Wenn Sie nicht sorgeberechtigt sind, können Sie El-

ternzeit nur in Anspruch nehmen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Wenn Sie als Großeltern mit Ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben, dieses Kind betreuen und erziehen **und** ein Elternteil Ihres Enkelkindes

- minderjährig ist **oder**
- sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt,

haben Sie einen Anspruch auf Elternzeit. Der Anspruch auf Elternzeit besteht allerdings nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht. Ein Anspruch auf Elterngeld für Großeltern besteht allerdings nicht.

Ihren Anspruch auf Elternzeit können Sie grundsätzlich auf bis zu **drei Zeitabschnitte** aufteilen. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers sind weitere Zeitabschnitte möglich.

Inanspruchnahme der Elternzeit

Die Elternzeit müssen Sie spätestens **sieben** Wochen vor Beginn **schriftlich von Ihrem Arbeitgeber** verlangen. Hierbei müssen Sie verbindlich erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von **zwei Jahren** Sie Elternzeit nehmen werden. Die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Elternzeit müssen Sie sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festlegen.

Elternzeit, die Sie zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr Ihres Kindes in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich von Ihrem Arbeitgeber verlangen.

Kündigungsschutz während der Elternzeit

Während der Elternzeit haben Sie den gleichen Kündigungsschutz wie Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist.

Der Kündigungsschutz beginnt, wenn Sie die Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber anmelden, frühestens jedoch **acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit.

Wenn Sie Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beanspruchen, beginnt der Kündi-

gungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Ihr Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur ausnahmsweise kann die zuständige Behörde (in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Trier und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt) in besonderen Fällen eine Kündigung für zulässig erklären.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit können Sie in Teilzeit bis zu **30 Wochenstunden** im Durchschnitt des Monats arbeiten. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbstständige Tätigkeit leisten. Seine Ablehnung muss der Arbeitgeber Ihnen gegenüber innerhalb von vier Wochen schriftlich mit entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen begründen. Bei Lehrern und Hochschullehrern berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Bereitschaftsdienste und Überstunden werden auch berücksichtigt.

Über den Umfang und die Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit sollen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt es zu keiner Einigung, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit.

Die Verringerung Ihrer Arbeitszeit können Sie während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal beanspruchen.

Bitte beachten Sie:

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs ist Ihr Elterngeldanspruch neu festzustellen.

Bezug von Elterngeld während der Elternzeit

Bitte beachten Sie, dass das Elterngeld für die **Lebensmonate des Kindes** gezahlt wird, während in der Regel die Elternzeit nach Kalendermonaten in Anspruch genommen wird. Um

Nachteile zu vermeiden, sollten Sie sich bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld und der Inanspruchnahme von Elternzeit jeweils an den Lebensmonaten des Kindes orientieren.

Mitgliedschaft in der Kranken- und Rentenversicherung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird Ihre Pflichtmitgliedschaft während des Bezugs von Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit aufrechterhalten. Beiträge aus dem Elterngeld müssen Sie nicht leisten. Dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen.

Weitere Fragen hierzu sollten Sie unmittelbar mit Ihrer Krankenkasse klären.

Die ersten drei Lebensjahre des Kindes werden in der **Rentenversicherung** der Mutter oder des Vaters als Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte

Die beschriebenen Regelungen zur Elternzeit gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für Beamtinnen und Beamte gelten teilweise

abweichende Regelungen des Beamtenrechts. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn und der Elterngeldstelle.

Weitere Fragen?

Weitere Informationen zur Elternzeit erhalten Sie im Internet auf der Seite des Bundesfamilienministeriums: www.bmfsfj.de.

Auch die Elterngeldstelle Bremen hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Elterngeldstelle

Unsere Anschrift:

Amt für Soziale Dienste Bremen
Elterngeldstelle
Hans-Böckler-Str. 9
28217 Bremen

So erreichen Sie uns:

Per Fax: 0421/496-94305

Per Mail: elterngeldstelle.bremen@afsd.bremen.de

Sprechstunde Vorort: **donnerstags** 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
(Öffnungszeit) Anmeldung: 3.Etage; Zi. 358 + 360

Telefonisch: **dienstags:** 8.00 Uhr – 10.00 Uhr
freitags: 10:00 -12:00 Uhr

Sammelrufnummer: 0421/361-94300

Sachbearbeiter/In	Telefon
Herr Popkowitz	Tel.: 361-94302
Frau Kaschke	Tel.: 361-15924
Frau Köster	Tel.: 361-17169
Frau Iyekepolor	Tel.: 361-2366
Frau Behn	Tel.: 361-15925
Frau Dreher	Tel.:361-94304
Frau Heinrich	Tel.: 361-16680
Frau Geyfman	Tel.: 361-19596
Herr Masemann	Tel.: 361-94307
Frau Schumacher	Tel.: 361-85395
Herr Flint	Tel.:361-16972
Herr Hobbiesiefken	Tel.: 361-94308
Frau Otto	Tel.: 361-88688
Frau Schröder	Tel.: 361-2433
Sammelruf	Tel.:361-94300